



Gemeindepolizeireglement (GPR)

vom 20. September 2010

Ausgabe Januar 2015

Gemeindepolizeireglement (GPR)

Der Stadtrat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 39 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000 (GO),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und
Zweck

¹Dieses Reglement regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts die polizeilichen Aufgaben der Stadt Burgdorf (Stadt).

²Es bezweckt, die Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet zu gewährleisten, Gefahren für Menschen und Sachen vorzubeugen sowie Belästigungen und Behinderungen durch rücksichtsloses Verhalten zu verhindern.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten und gemeindeeigenen Rechts über besondere Bereiche des Polizeirechts wie namentlich den Umweltschutz, die Bestattung, das Parkieren auf öffentlichem Grund, die Reklamen und das Halten von Tieren.

Art. 2

Polizeiorgane

¹Ordentliches Polizeiorgan der Stadt im Sinn des Polizeigesetzes ist die für die öffentliche Sicherheit zuständige Direktion. Die Direktion nimmt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 die polizeilichen Aufgaben der Stadt wahr.

²Der Gemeinderat nimmt die ihm durch dieses Reglement oder durch andere besondere Vorschriften zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

³Der Gemeinderat kann Zuständigkeiten der Direktion gemäss diesem Reglement durch Verordnung einer anderen Stelle zuweisen.

Übertragung von
Aufgaben an Dritte

Art. 3

¹Der Gemeinderat kann einzelne polizeiliche Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts durch Vertrag der Kantonspolizei oder geeigneten Privaten übertragen. Er kann die Direktion zum Abschluss solcher Verträge ermächtigen.

²Vorbehalten bleibt die Bewilligung der dafür erforderlichen Ausgaben durch das zuständige Organ.

³Mit polizeilichen Aufgaben betraute Private sind verpflichtet, sich auszuweisen.

II. Öffentlicher Grund

1. Allgemeines

Grundsätze

Art. 4

¹Der öffentliche Grund der Stadt Burgdorf steht allen Personen zur Benützung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gemeindegebrauchs offen.

²Jede Person muss sich so verhalten, dass andere Benützerinnen und Benützer nicht behindert, belästigt oder gefährdet werden.

³Wer eine Störung oder Gefahr verursacht, ist verpflichtet, diese unverzüglich zu beseitigen.

Art. 5

Erfordernis einer
Bewilligung oder
Konzession

¹Die über den Gemeindegebrauch hinaus gehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Direktion.

²Einer Bewilligung bedürfen insbesondere

- a. feste Einrichtungen aller Art wie Leitungen, Schaukasten und Verkaufsstände,
- b. Baustellen und Ablagerungen von Material
- c. das Verteilen von Drucksachen mit nicht politischem oder nicht ideellem Inhalt sowie das Sammeln von Unterschriften, Geld oder Naturalien, sofern Personen aktiv angesprochen werden
- d. kulturelle Strassenaktivitäten ausserhalb besonderer Anlässe wie Solennität oder Fasnacht, wenn eine grössere Anzahl von Personen auftritt, aktiv Geld gesammelt wird oder Verstärker verwendet werden.

³Vorbehalten bleibt das Erfordernis einer Konzession nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Strassen.

Unzulässige An-
sammlungen

Art. 6

¹Ansammlungen auf öffentlichem Grund dürfen Dritte nicht belästigen oder ohne entsprechende Bewilligung von der Benützung im Rahmen des Gemeindegebrauchs ausschliessen.

²Unzulässig sind insbesondere

- a. der gruppenweise Konsum von Drogen oder Alkohol an Orten mit erheblichem Publikumsverkehr oder an den durch den Gemeinderat bezeichneten Orten,
- b. die andauernde Beanspruchung einzelner Orte durch Gruppen, die einer eigentlichen Besetzung gleich kommt.

2. Kundgebungen und andere Veranstaltungen

Kundgebungen

Art. 7

Kundgebungen im Sinn dieses Reglements sind Umzüge, Demonstrationen oder andere Veranstaltungen mit ideellem Inhalt und Appellfunktion, die von mehreren Personen getragen werden.

Bewilligungspflicht

Art. 8

¹Kundgebungen auf öffentlichen Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Vorbehalten bleibt Artikel 11.

²Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn

- a. ein geordneter Ablauf der Kundgebung gewährleistet ist,
- b. keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Sittlichkeit zu erwarten ist und
- c. die Beeinträchtigung anderer Benützerinnen und Benützer des öffentlichen Grundes zumutbar erscheint.

³Er kann die Bewilligung mit geeigneten Auflagen, namentlich zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Ablaufs oder zur Vermeidung von Behinderungen oder Belästigungen Dritter, verbinden.

Bewilligungsgesuch

Art. 9

¹Das Gesuch um Bewilligung einer Kundgebung muss spätestens 30 Tage vor dem geplanten Anlass eingereicht werden. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist unterschritten werden.

²Das Gesuch muss die folgenden Angaben enthalten:

- a. Datum und Zeit der Kundgebung,
- b. Art und Thema der Veranstaltung,
- c. Veranstaltende Organisation,
- d. Ort der gegebenenfalls Route der Kundgebung,
- e. Verwendete Infrastruktur und technische Mittel,
- f. Personalien der Ansprechperson (Artikel 10),
- g. vorgesehene Vorkehrungen zur Vermeidung einer Behinderung oder Belästigung Dritter,
- h. Gründe für ein allfälliges Unterschreiten der Frist nach Absatz 1.

³Die Stadt stellt ein Gesuchformular zur Verfügung.

Art. 10

Ansprechperson

¹Für jede Kundgebung ist eine Ansprechperson zu bezeichnen.

²Die Ansprechperson

- a. holt die Bewilligung ein (Artikel 9),
- b. ist ab Einreichen des Bewilligungsgesuchs Ansprechperson für die Direktion in allen die Kundgebung betreffenden Angelegenheiten,
- c. hält den Kontakt zur Direktion oder zu andern Stellen oder Personen gemäss Auflagen zur Bewilligung aufrecht,
- d. stellt durch geeignete Vorkehren, nötigenfalls durch einen Organisations- oder Sicherheitsdienst, sicher, dass die Kundgebung Dritte nicht behindert oder belästigt und dass die Auflagen zur Bewilligung eingehalten werden.

Art. 11

Spontankundgebungen

¹Spontankundgebungen sind Kundgebungen im Sinn von Artikel 7, die als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis spätestens zwei Werktage nach Bekanntwerden des Ereignisses durchgeführt werden.

²Spontankundgebungen bedürfen keiner Bewilligung.

³Wer zu einer Spontankundgebung aufruft,

- a. ist verpflichtet, die Kundgebung gleichzeitig mit dem Aufruf der Direktion zu melden,
- b. steht der Direktion oder den durch diese bezeichneten Stellen oder Personen als Ansprechperson in allen die Kundgebung betreffenden Angelegenheiten zur Verfügung,
- c. sorgt durch geeignete Vorkehren, nötigenfalls durch einen Organisations- oder Sicherheitsdienst, dafür, dass Dritte nicht behindert oder belästigt werden.

3. Weitere Bestimmungen

Art. 12

Märkte

¹Der Gemeinderat bestimmt, welche Märkte auf öffentlichem Grund abgehalten werden dürfen.

²Das Aufstellen von Ständen oder Verkaufswagen auf einem Markt bedarf einer Bewilligung der Direktion für den betreffenden Markttag oder für eine bestimmte Periode. Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

³Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 13

Baustellen

¹Arbeiten auf Baustellen oder an Werken sind der Direktion vor Beginn zu melden, wenn sie den Fahrzeug- oder Fussgängerverkehr behindern oder gefährden können.

²Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Ablagerungen auf öffentlichem Grund müssen so signalisiert werden, dass sie zu jeder Tag- und Nachtzeit gut sichtbar sind.

³Vorbehalten bleibt Artikel 5.

Art. 13a

Taxiwesen

¹Wer vom Gemeindegebiet aus Taxis hält oder führt, ist verpflichtet, die erforderlichen Bewilligungen einzuholen und die von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften zum Taxiwesen zu befolgen.

²Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

³Die zuständige Stelle ist berechtigt, alle für den Vollzug erforderlichen Kontrollen durchzuführen, Massnahmen zu treffen und bei Widerhandlungen gegen die Verordnung Bussen gemäss Art. 30 sowie geeignete administrative Massnahmen zu verfügen.

Art. 14

Übernachten

¹Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Zelten (Campieren) ausserhalb der dazu speziell vorgesehenen Flächen nur mit einer Bewilligung der Direktion gestattet.

²Auf öffentlichen Parkplätzen darf in Fahrzeugen einmal übernachtet werden. Wer beabsichtigt, sich mit einem Fahrzeug länger als 24 Stunden im Gebiet der Stadt aufzuhalten und darin zu übernachten, ist verpflichtet, sich bei der Direktion zu melden und dafür eine Bewilligung zu beantragen.

³Die Direktion kann die Bewilligung für das Übernachten unter dem Vorbehalt erteilen, dass für die Reinigung des beanspruchten Geländes oder andere Ersatzvornahmen Sicherheit in angemessener Höhe geleistet wird.

⁴Sie erteilt Bewilligungen in der Regel nur für Standorte auf entsprechend eingerichteten Plätzen. Sie kann eine Bewilligung für andere Standorte erteilen, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer einverstanden ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Art. 15

Betteln

¹Bettlerinnen und Bettler dürfen den Verkehr oder andere Personen nicht behindern oder belästigen. Sie dürfen sich namentlich nicht Passantinnen oder Passanten in den Weg stellen.

²Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Betteln untersagt.

Art. 16

Prostitution

¹Prostitution darf nicht zu übermässiger Störung oder Belästigung der Bevölkerung führen, auch nicht durch den damit verbundenen Fahrzeugverkehr.

²Die Direktion oder beauftragte Dritte (Artikel 3) können bei Störungen oder Belästigungen Prostituierte sofort von ihrem Standplatz wegweisen.

III. Schutz der Ruhe und Sicherheit

Art. 17

Lärm im Allgemeinen

Es darf kein unnötiger oder die Gesundheit schädigender Lärm verursacht werden, wenn dieser durch geeignete Vorkehrungen vermieden werden kann.

Art. 18

Nacht- und Mittagsruhe, Feiertage

¹In Gebieten mit Wohnnutzung darf zwischen 22.00 und 06.00 Uhr kein Lärm verursacht werden.

²Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

³Der Betrieb von lärmintensiven Geräten wie Rasenmähern, Häckseln und dergleichen im Freien ist untersagt

- a. an Wochentagen vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr,
- b. an Samstagen vor 08.00 Uhr und nach 18.00 Uhr,
- c. während der Mittagsruhe nach Absatz 2 sowie
- d. an Sonntagen und andern öffentlichen Feiertagen.

⁴Abweichungen von den zeitlichen Beschränkungen nach den Absätzen 1-3 sind zulässig, soweit

- a. sich zumutbarer Lärm aus dem bewilligten Betrieb einer Gastwirtschaft mit Aussensitzplätzen oder aus einer anderen ordnungsgemässen gewerblichen oder privaten Tätigkeit ergibt oder
- b. Betriebe aufgrund der Natur ihres Betriebs auf den Einsatz Lärm erzeugender Maschinen und Geräte zu den genannten Zeiten zwingend angewiesen sind.

⁵Vorbehalten bleiben Artikel 17 sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen.

Art. 19

Lautsprecher

¹Lautsprecher dürfen im Freien nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

²Die Direktion kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen, kulturelle Anlässe, Sportanlässe und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.

³Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk-, Bauplatz usw.) stören. Dieses Verbot gilt nicht für Alarmanlagen und Sprengsignale

Art. 20

Feuerwerk

¹Im Gebiet der Altstadt dürfen ohne Bewilligung der Direktion keine Feuerwerke und keine fliegenden Feuerwerkskörper abgebrannt werden.

²An den übrigen Orten dürfen heulende oder knallende Feuerwerkskörper abgesehen vom 1. August und vom Silvester nicht zwischen 23.00 und 10.00 Uhr abgebrannt werden.

³Feuerwerkskörper müssen so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass Personen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden.

⁴Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen.

Art. 21

Laserscheinwerfer

Die Verwendung lichtstarker bündelnder Lichtquellen wie himmelwärts gerichteter Laserscheinwerfer (Skybeamer) und dergleichen ist verboten.

IV. Jugendschutz

Art. 22

Alkohol, Raucher-
waren

¹Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im öffentlichen Raum keinen Alkohol und keine Raucherwaren konsumieren.

²Die Direktion stellt bei festgestellten Widerhandlungen die alkoholischen Getränke und die Raucherwaren sicher und informiert die Sorgeberechtigten.

Art. 23

Meldung an
Vormundschaftsbe-
hörde

Die Direktion meldet der zuständigen Vormundschaftsbehörde Ereignisse oder Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Kindern oder Jugendlichen, welche die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt oder prüfungswert erscheinen lassen.

V. Gebühren und Kostenüberwälzung

Art. 24

¹Die Stadt erhebt Gebühren

- a. bei der Gesuchstellerin oder beim Gesuchsteller für das Ausstellen von Bewilligungen,
- b. bei der Bewilligungsnehmerin oder dem Bewilligungsnehmer für die über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benützung des öffentlichen Grundes,
- c. bei der Person, die einer Verfügung nach Artikel 26 keine Folge leistet, für Ersatzvornahmen,
- d. bei der Verursacherin oder beim Verursacher für weitere Tätigkeiten, die nach diesem Reglement oder an deren Vorschriften gebührenpflichtig sind.

²Keine Gebühren sind geschuldet

- a. für die Benützung des öffentlichen Grundes zu gemeinnützigen Zwecken oder für Veranstaltungen mit politischem oder ideellem Inhalt sowie für entsprechende Bewilligungen,
- b. für Aufwendungen der Stadt im Zusammenhang mit der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung bei Kundgebungen nach den Artikeln 7-11.

³Die Stadt kann die Kosten für die Gewährleistung oder Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit Veranstaltungen, privaten Anlässen oder Interventionen in Institutionen auf die veranstaltenden oder verursachenden Personen beziehungsweise Institutionen überwälzen.

⁴Die Höhe der Gebühren und die weiteren Einzelheiten sowie die Höhe der Kostenüberwälzung richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften der Stadt bzw. nach den Ansätzen der Kantonspolizei.

VI. Vollzug, Rechtspflege, Strafbestimmungen

Art. 25

Vollzug

¹Die Direktion sorgt für den Vollzug dieses Reglements.

²Sie sowie allfällige beauftragte Dritte (Artikel 3) sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

³Sie dürfen zur Abwehr einer konkreten ernstlichen Gefahr unmittelbaren Verwaltungszwang anwenden und bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens erappte oder unmittelbar danach geflüchtete Personen zwecks Übergabe an die Kantonspolizei anhalten.

⁴Im Übrigen sind Zwangsmassnahmen, die eine polizeiliche Ausbildung voraussetzen, Sache der Kantonspolizei. Vorbehalten bleibt eine allfällige Delegation solcher Befugnisse durch den Kanton an die Stadt.

Art. 26

Ersatzvornahme

¹Die Direktion verfügt die Beseitigung rechtswidriger Zustände und Vorrichtungen. Sie kann die Verfügung mit der Strafandrohung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches verbinden.

²Sie kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers selbst beseitigen oder beseitigen lassen, wenn die Verfügung nicht befolgt wird (Ersatzvornahme).

Art. 27

Überwachung allgemein zugänglicher Orte

¹Der Gemeinderat kann mit Bewilligung der Kantonspolizei beschliessen, an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen wiederholt Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten Geräte für die Aufzeichnung und Übermittlung von Bildern einzusetzen (Videoüberwachung).

² Der Gemeinderat verfügt den Einsatz der Geräte und sorgt dafür, dass diese ausreichend gekennzeichnet werden.

³Vorbehalten bleiben die näheren kantonalen Vorschriften, namentlich über die Auswertung der Aufzeichnungen und die Informationspflichten der Stadt, sowie die kommunalen Datenschutzvorschriften.

Art. 28

Widerruf von Bewilligungen

¹Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement können nach diesem Reglement erteilte Bewilligungen widerrufen werden.

²Der Widerruf verleiht keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.

³Die Stadt beachtet den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Art. 29

Rechtspflege

¹Gestützt auf dieses Reglement ergangene Verfügungen können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung durch schriftliche und begründete Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt angefochten werden.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege.

³Vorbehalten bleibt Artikel 30 Absatz 3.

Art. 30

Strafbestimmungen

¹Mit Busse bis zu 5'000 Franken werden bestraft:

- a. Widerhandlungen gegen die Artikel 4 Absatz 2 und 3, 5, 6, 11 Absatz 3, 12 Absatz 2, 13, gegen die in Artikel 13a Absatz 2 vorgesehene Verordnung, Artikel 14, 15, 16 Absatz 1, 17, 18 Absatz 1-3, 19 Absatz 1 und 3, 20 Absatz 1-3 und 21,
- b. die Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung, sofern es sich nicht um eine Spontankundgebung handelt,
- c. die vorsätzliche Missachtung von Auflagen einer Bewilligung, namentlich betreffend eine Kundgebung,
- d. die vorsätzliche Missachtung von Artikel 22 Absatz 1 durch die Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge.

²In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

³Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Für das Verfahren gelten die Artikel 59 f. des Gemeindegesetzes und 50 ff. der Gemeindeordnung.

⁴Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Stadt bleiben vorbehalten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt mittels Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 32

Inkrafttreten	<p>¹Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p>²Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.</p> <p>Burgdorf, 20. September 2010</p> <p>NAMENS DES STADTRATES Martin Aeschlimann, Präsident Roman Schenk, Stadtschreiber</p>
Bescheinigung	<p>Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 38 vom 23. September 2010 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.</p>
Inkraftsetzung	<p>Der Gemeinderat setzt das Gemeindepolizeireglement auf den 1. Januar 2011 in Kraft.</p>

Teilrevision vom 15. September 2014

Der Stadtrat hat am 15. September 2014 die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen.

Änderungen	<p>Artikel 13a, Artikel 24, Artikel 30 Absatz 1</p>
Bescheinigung	<p>Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 38 vom 18. September 2014 bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht gebrauch gemacht.</p>
Inkraftsetzung	<p>Der Gemeinderat setzt die Änderungen vom 15. September 2014 auf den 1. Januar 2015 in Kraft.</p>

